VERORDNUNG (EWG) Nr. 1583/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 zur Festsetzung der für Saatgut gewährten Beihilfen für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1581/83 (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission (3),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (4),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (5),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1581/83 wurde das Verzeichnis der Erzeugnisse, die in den Genuß der Produktionsbeihilfe kommen können, auf bestimmte Gramineen und Hülsenfrüchte der Tarifnummer 12.03 des Gemeinsamen Zolltarifs ausgedehnt.

Die Marktlage in der Gemeinschaft und ihre voraussichtliche Entwicklung ermöglichen es nicht, den Erzeugern der in der Verordnung (EWG Nr. 1581/83 genannten Arten, die im Wirtschaftsjahr 1983/84 vermarktet werden, ein angemessenes Einkommen zu gewährleisten. Es ist daher angebracht, einen Teil der Erzeugungskosten durch die Gewährung einer Beihilfe auszugleichen.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 ist diese Beihilfe so festzusetzen, daß das Gleichgewicht zwischen dem für die Gemeinschaft erforderlichen Produktionsumfang und den Absatzmöglichkeiten für diese Produktion sichergestellt wird; außerdem sind dabei die Preise der betreffenden Erzeugnisse auf den Außenmärkten zu berücksichtigen.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 (6) wurden die Beihilfen für Saatgut für die Wirtschaftsjahre 1982/83 und 1983/84 festgesetzt. Die vorgenannte Verordnung ist somit durch die Beträge der Beihilfen für die in den Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 aufgenommenen neuen Saatgutarten für das Wirtschaftsjahr 1983/84 zu ergänzen —

(1) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1.
(2) Siehe Seite 23 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 71.
(4) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 47.
(5) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.
(6) ABl. Nr. L 166 vom 24. 6. 1981, S. 3.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1660/81 wird wie folgt ergänzt:

(ECU/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Beihilfebetrag		
		Neunergemeinschaft	Griechenland	
			1982/1983	1983/1984
	3. GRAMINEAE			
ex 12.03 C	Agrostis canina L.	60,8		60,8
	Agrostis gigantea Roth.			
	Agrostis stolonifera L.			
	Agrostis tenuis Sibth.			
	Phleum bertolonii (DC)	40,9		40,9
	4. LEGUMINOSEAE			
ex 12.03 C	Medicago lupulina L.	24,3		24,3
	Trifolium incarnatum L.	35		35
	Trifolium alexandrinum L.			
	Trifolium resupinatum L.			
	Trifolium hybridum L.	35,1		35,1

Artikel 2

Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 gelten die in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung festgesetzten Beihilfen nur für das Wirtschaftsjahr 1983/84.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE